

Die Benutzung der Straßen im Stadtgebiet Bergneustadt über den Gemeingebrauch hinaus wird durch die Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 13.10.2015 geregelt. Bisher konnte die Stadt keine geeigneten Flächen für das Aufhängen von Bannern bereitstellen, so dass das Aufhängen an den Geländern insbesondere der Kreisverkehre genehmigt wurde, obwohl es aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

In diesem Jahr wurden nach Erteilung der Baugenehmigung im Stadtgebiet insgesamt 3 Werbebanneranlagen mit den Standorten Ecke Löhstraße / Talsperrenstraße, Ecke Südring / Enneststraße und Ecke B 55 / Riechstraße errichtet. Ein 4. Standort an der B 55 aus Fahrtrichtung Wedenest ist angedacht. Die Werbebanneranlagen wurden so errichtet, dass die Banner jeweils in Fahrtrichtung Ortszentrum ausgerichtet werden.

Die Nutzung dieser Werbebanneranlagen soll mit einem 4. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung geregelt werden.

Die Berechnung des Tarifes für den Kostenersatz der Leistungen des Baubetriebshofs für das Auf- und Abhängen eines Banners mit 28,00 Euro gemäß neu eingefügtem § 8 Abs. 4 der Satzung basiert auf einer Kalkulation. Testweise wurden insgesamt 12 Banner, je 4 an jedem der 3 Standorte auf- und abgehängt. Hierfür wurde eine Arbeitszeit von 135 Minuten inklusive Fahrzeit pro Mitarbeiter ermittelt. Für diese Arbeit werden 2 Mitarbeiter benötigt, sodass es für 12 Banner zu einer berechneten Arbeitszeit von 270 Minuten = 4,5 Stunden kommt. Multipliziert mit einem Stundensatz von 67,85 Euro ergibt sich ein Gesamtbetrag von 305,32 Euro für 12 Banner. Als Kostenersatz wurde ein durchschnittlicher Richtwert von gerundet 28,00 Euro je Banner, unter Berücksichtigung von zusätzlicher Arbeitsvorbereitung in die Satzung aufgenommen.

Der Baubetriebshof wird einmal wöchentlich die einzelnen Standorte anfahren, um die Banner auf- bzw. abzuhängen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe e) bleibt die Sondernutzung für Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und sonstigen begünstigten Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften dienen nach wie vor gebühren- und kostenersatzfrei.